

ZH_OBERGERICHT PC150051 vom 18. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC150051

FR: ZH_OBERGERICHT PC150051 du 18 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT PC150051 del 18 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 26. Juli 2011 des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich wurde die Ehe der Parteien geschieden. Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2001, und D._____, geboren am tt.mm.2004, wurden unter die elterliche Sorge der Gesuchstellerin (und heutigen Beklagten und Beschwerdegegnerin, fortan Beklagte) gestellt. Die im Jahr 2008 angeordnete Beistandschaft wurde beibehalten, der Auftrag indes erweitert. Insbesondere wurde die Beiständin beauftragt, die Organisation und Ausübung eines konfliktfreien Besuchsrechts zu überwachen und auch für die Einhaltung des in der Scheidungskonvention vereinbarten Besuchsrechts mit Bezug auf die Grosseltern väterlicherseits besorgt zu sein. Im Weiteren genehmigte das Gericht die am 27. Juni 2011 geschlossene Vereinbarung über die Scheidungsfolgen (Urk. 3/3/1).

E. 2

Am 1. Juli 2014 stellte der (heutige) Kläger und Beschwerdeführer (fortan Kläger) ein Abänderungsbegehren um Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Mit Urteil vom 29. Oktober 2014 genehmigte das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich eine Vereinbarung der Parteien vom 28. Oktober 2014 betreffend die gemeinsame elterliche Sorge. Die Obhut verblieb bei der Beklagten. Die übrigen Regelungen im Scheidungsurteil - insbesondere bezüglich des Besuchsrechts des Klägers - galten unverändert weiter (Urk. 3/3/2).

E. 3

Am 8. Januar 2015 reichte der Kläger erneut eine Abänderungsklage ein. Er beantragte die Obhut für die zwei Kinder, die Einräumung eines angemessenen und altersgemässen Besuchs- und Ferienrechts für die Beklagte, die Verpflichtung der Beklagten zur Leistung von Kinderunterhaltsbeiträgen und die Aufhebung seiner Pflicht zur Leistung von nahehelichem Unterhalt. Zur Begründung führte der Kläger an, dass es im Verlaufe des Jahres 2013 zu erheblichen und per 2014 zu ständig zunehmenden Spannungen zwischen den Töchtern sowie ihrer Mutter gekommen sei, die vor allem auf den Migrationsgrund und das damit verbundene Denk- und Verhaltensschema der aus Vietnam stammenden Kindsmutter

- 3 - ter und den davon sehr divergierenden hiesigen bzw. "gut-schweizerischen" Einstellungen der Töchter zurückzuführen seien (Urk. 3/1). An der Einigungsverhandlung vom 20. April 2015 schlossen die Parteien eine Vereinbarung über vorsorgliche Massnahmen (Urk. 3/27). Diese sieht vor, dass die Kinder unter die gemeinsame Obhut der Parteien gestellt und grundsätzlich vom Kläger betreut werden, dass der Wohnsitz bei der Beklagten verbleibt und die Beklagte anfänglich die Betreuung jeden zweiten Sonntag, und nach zwei Monaten jedes zweite Wochenende übernimmt. Sodann wurde vereinbart,

dass die Pflicht des Klägers zur Bezahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen für die Dauer des Verfahrens sistiert werde. Weiter erklärten sich die Parteien mit einer Anhörung der Kinder einverstanden (Urk. 3/27). Mit Urteil vom 30. April 2015 stellte die Vorinstanz die beiden Kinder für die Dauer des Verfahrens unter die gemeinsame Obhut der Parteien, modifizierte den Aufgabenkatalog der Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB und genehmigte im Übrigen die Vereinbarung vom 20. April 2015 (Urk. 3/31). Am 19. Mai 2015 informierte die Vizepräsidentin der Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde Bezirk Horgen (fortan KESB) die Vorinstanz, dass das für den 10. Mai 2015 vorgesehene Besuchswochenende nicht stattfinden können. Die Situation zwischen der Beiständin und dem Kläger sei eskaliert, weshalb es erneut zu keiner Ausübung des Betreuungsrechts durch die Beklagte gekommen sei. Es sei sofort eine neue Beistandsperson zu bestellen. Daher werde die KESB die Kinder und die Eltern zu einer Anhörung einladen. Der vorinstanzliche Richter erklärte sich mit dem Vorgehen einverstanden und verzichtete aufgrund der genannten Umstände einstweilen auf die geplante Anhörung der Kinder (Urk. 3/39). Mit Brief vom 3. Juni 2015 an die KESB (unter Zusendung einer Orientierungskopie an die Vorinstanz) teilte die Beklagte mit, dass sie sich entschieden habe, den nun mehrfach geäußerten Willen von C._____ und D._____ zu akzeptieren und damit den beiden Mädchen die Fortsetzung des ausgeprägten Loyalitätskonfliktes zu ersparen. C._____ und D._____ könnten demnach weiterhin beim Vater wohnen bleiben, sie werde dem Antrag auf Umteilung der elterlichen Obhut vor dem Bezirksgericht nicht weiter opponieren (Urk. 3/43).

- 4 - Am 20. Juli 2015 erging ein Schreiben der KESB an die Parteien unter Zusendung einer Kopie an die Vorinstanz. Laut diesem Schreiben haben die von der KESB geführten Gespräche klar gezeigt, dass die Kinder eine Weiterführung der Beistandschaft ablehnten sowie keine weitere Zusammenarbeit mit der Beiständin wünschten. Die Kinder hätten sodann am 13. Juli 2015 mitgeteilt, dass sie auch zu keinem weiteren Gespräch mit der Mutter alleine bereit seien. Aufgrund dieser Situation sowie gestützt auf die klaren Aussagen der Kinder sei - so die KESB - die bestehende Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB "informell" zu sistieren. Eine Umsetzung erscheine derzeit nicht möglich, wie namentlich der Besuch der Beiständin am 10. Mai 2015 gezeigt habe. Eine Aufhebung der Beistandschaft sei gestützt auf den Entscheid des Bezirksgerichtes vom 30. April 2015 nicht angezeigt, ein erneuter sofortiger Beistandswechsel erscheine derzeit ebenfalls nicht praktikabel. Die Kinder und die Kindsmutter sollen damit die Möglichkeit erhalten, auf freiwilliger Basis bzw. von sich aus miteinander in Kontakt zu treten. Die KESB werde die Kinder anfangs 2016 zu einem Standortgespräch einladen, um dannzumal definitiv über die Weiterführung bzw. Anpassung der Beistandschaft sowie die Ernennung einer neuen Beistandsperson zu entscheiden (Urk. 3/44).

E. 4

Gestützt auf das Schreiben der KESB vom 20. Juli 2015 verfügte die Vorinstanz das Folgende (Urk. 3/46 = Urk. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.